



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1991

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	31. 1. 1991	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	148
203014	2. 2. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPmD-Feu)	146
203014	2. 2. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPgD-Feu)	147
203014	2. 2. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPhD-Feu)	147
205		Berichtigung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 46)	149
820	23. 1. 1991	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für Sozialversicherungsfachangestellte	149
822	12. 12. 1990	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	149
822	12. 12. 1990	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen - Anhang zu § 15 der Kassensatzung -	149
	27. 2. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienempfänger für das Sommersemester 1991	150

203014

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren
feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren
(VAPmD-Feu)**

Vom 2. Februar 1991

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel I des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPmD-Feu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NW. S. 746) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu).“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in den Feuerwehren einschließlich der Leitstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung insbesondere nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen erfüllt.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Bewerbungen sind an die Gemeinden und Kreise sowie an die wissenschaftlichen Hochschulen, die Werkfeuerwehren unterhalten, (Einstellungsbehörden) zu richten.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Einstellungskörperschaften“ durch das Wort „Einstellungsbehörden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist“ gestrichen.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Einstellungskörperschaft“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Rechtsstellung der Beamten

Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und führen die Dienstbezeichnung

„Oberfeuerwehrmannanwärter/Oberfeuerwehrfrau-anwärterin“.

5. In § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Einstellungskörperschaft“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.
6. In § 19 Abs. 4 wird nach dem Wort „Beamte“ das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Komma“ ersetzt.
7. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Dienstherr kann Beamte zur Gruppenführer-ausbildung zulassen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer in einer mindestens dreijährigen Dienstzeit gezeigten Leistungen für diese Aufgaben geeignet erscheinen.“

8. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus
 1. dem Direktor der Landesfeuerwehrschule oder einem von ihm bestimmten Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes, der Bediensteter der Landesfeuerwehrschule ist, als Vorsitzendem,
 2. einem Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes, der Bediensteter der Landesfeuerwehrschule ist,
 3. zwei Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes,
 als Beisitzern. Je ein Beisitzer soll einer Berufsfeuerwehr und einer Freiwilligen Feuerwehr angehören. Die Beisitzer und die erforderlichen Stellvertreter werden von der Landesfeuerwehrschule berufen; zu Stellvertretern können auch Beamte der Landesfeuerwehrschule bestellt werden.
- (2) Wenn Angehörige der Werkfeuerwehren geprüft werden, kann ein Vertreter der Werkfeuerwehren als Beisitzer eingesetzt werden. Für das Verfahren der Berufung und Zuordnung gilt Absatz 1 Satz 3.
9. In § 33 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Satz 2 sowie der Absatz 2 gestrichen.
10. Die Bezeichnung der Anlage 1 (zu §§ 9 Abs. 3, 11 Abs. 1) erhält folgende Fassung:
„Ausbildungs- und Stoffplan für die Ausbildung als Oberfeuerwehrmannanwärter/Oberfeuerwehrfrau-anwärterin“.
Auf Blatt 1 werden die Wörter „des Feuerwehrmann-anwärters“ gestrichen.
11. In der Anlage 2 (zu § 10) Blatt 1 werden die Wörter „den Feuerwehrmannanwärter“ durch die Wörter „den Anwärter/die Anwärterin“ ersetzt.
Auf Blatt 2 wird das Wort „Feuerwehrmannanwärter“ im Klammerzusatz des Unterschriftenfeldes durch das Wort „Anwärter(in)“ ersetzt.
12. Die Bezeichnung der Anlage 4 (zu § 21) Blatt 1 erhält folgende Fassung:
„Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung für Oberfeuerwehrmannanwärter/Oberfeuerwehrfrau-anwärterinnen“.
13. Die Bezeichnung der Anlage 4 (zu § 21) Blatt 2 erhält folgende Fassung:
„Prüfungsniederschrift über die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung zum Oberfeuerwehrmann/zur Oberfeuerwehrfrau“.
Die Wörter „Der Feuerwehrmannanwärter“ werden durch die Wörter „Der Anwärter/Die Anwärterin“ ersetzt; nach den Wörtern „feuerwehrtechnischen Dienstes“ werden die Wörter „in den Feuerwehren“ durch die Wörter „im Lande Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
14. In der Anlage 4 (zu § 21) Blatt 3 werden nach den Wörtern „Der Prüfungsausschuß für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes“ die Wörter „in den Feuerwehren bei der Stadt/Gemeinde ...“ durch die Wörter „im Lande Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
15. In der Anlage 5 (zu § 22) entfallen in der ersten Zeile die Wörter „Stadt/Gemeinde“. In der Bezeichnung des Prüfungsausschusses werden die Wörter „in den Feuerwehren“ durch die Wörter „im Lande Nordrhein-Westfalen“ ersetzt. Die Wörter „Der Feuerwehrmann-anwärter“ werden durch die Wörter „Der Anwärter/Die Anwärterin“ ersetzt.
16. In der Anlage 7 (zu § 31) werden nach den Wörtern „feuerwehrtechnischen Dienstes“ die Wörter „in den Feuerwehren“ durch die Wörter „im Lande Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1991

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1991 S. 146.

203014

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des gehobenen
feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren
(VAPgD-Feu)**

Vom 2. Februar 1991

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel I des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPgD-Feu) vom 25. Mai 1986 (GV. NW. S. 497) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu).“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in den Feuerwehren einschließlich der Leitstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung insbesondere nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen erfüllt.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Bewerbungen sind an die Gemeinden und Kreise sowie an die Landesfeuerwehrschule (Einstellungsbehörden) zu richten.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Einstellungskörperschaften“ durch das Wort „Einstellungsbehörden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „oder in den letzten drei Jahren anhängig gewesen ist“ gestrichen.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Einstellungskörperschaft“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Rechtsstellung der Beamten

Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und führen die Dienstbezeichnung „Brandinspektoranwärter/Brandinspektoranwärterin“.

5. In § 5 Abs. 3 und 4 Satz 1 wird das Wort „Einstellungskörperschaft“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in den Feuerwehren“ durch die Wörter „im Lande Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummern 1 und 2 werden die Wörter „oder feuerschutztechnischen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Innenminister“ durch die Wörter „von der Landesfeuerwehrschule“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird neuer Absatz 5; als neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Wenn Angehörige der Werkfeuerwehren geprüft werden, kann ein Vertreter der Werkfeuerwehren als Beisitzer eingesetzt werden. Für das Verfahren der Berufung und Zuordnung gilt Absatz 3.“
 - d) Absatz 5 wird neuer Absatz 6; Absatz 6 wird neuer Absatz 7.
8. In § 14 Satz 3 wird das Wort „Einstellungskörperschaften“ durch das Wort „Einstellungsbehörden“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden der Schrägstrich und das Wort „feuerschutztechnischen“ gestrichen.
10. In § 24 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zeitstunden“ die Wörter „oder in zwei Teilaufgaben zu je 1½ Stunden“ eingefügt; das Wort „aus“ wird gestrichen.
11. In § 25 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1991

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1991 S. 147.

203014

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren
feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren
(VAPhD-Feu)**

Vom 2. Februar 1991

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel I des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (VAPhD-Feu) vom 16. Juli 1987 (GV. NW. S. 278) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu).“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in den Feuerwehren der Gemeinden“ gestrichen.

b) Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung insbesondere nach § 13 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen erfüllt.“

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerbungen können

1. für eine Ausbildung im Landesdienst an den Innenminister,
2. für eine Ausbildung in einer Gemeinde an den Deutschen Städtetag

gerichtet werden. Der Deutsche Städtetag vermittelt die Bewerbungen an Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr (Einstellungsbehörden). Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr können auf Antrag durch den Innenminister zur Einstellungsbehörde erklärt werden, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Ausbildung bieten. Die Einstellungsbehörden sind zugleich Ausbildungsbehörden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Bewerber, die für den Landesdienst angenommen sind, werden der Landesfeuerwehrschule (Einstellungsbehörde) zur Einstellung zugewiesen.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Einstellungskörperschaften“ durch das Wort „Einstellungsbehörden“ ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Rechtsstellung der Beamten

Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und führen die Dienstbezeichnung „Brandreferendar/Brandreferendarin“.

6. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Einstellungskörperschaft“ durch das Wort „Einstellungsbehörde“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Inhalt und Umfang der theoretischen Ausbildung ergeben sich aus dem Ausbildungs- und Stoffplan des Grundausbildungslehrgangs der Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und aus dem Ausbildungs- und Stoffplan der Anlage 4.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird neuer Absatz 5; als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Wenn Angehörige der Werkfeuerwehren geprüft werden, kann ein Vertreter der Werkfeuerwehren als Beisitzer eingesetzt werden. Für das Verfahren der Berufung und Zuordnung gelten Absatz 3, Sätze 3, 4 und 5.“

b) Absatz 5 wird neuer Absatz 6; Absatz 6 wird neuer Absatz 7.

9. In § 24 Satz 3 wird das Wort „Einstellungskörperschaften“ durch das Wort „Einstellungsbehörden“ ersetzt.

10. In § 25 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1991

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schhoor

- GV. NW. 1991 S. 147.

2022

Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 31. Januar 1991

Aufgrund der §§ 6 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz NW 1987 vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 31. Januar 1991 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 60), zuletzt geändert am 22. März 1990 (GV. NW. S. 389), beschlossen:

1. In § 5 Abs. 2 ist das Wort „Jugendwohlfahrtsgesetz“ durch „Achttes Buch des Sozialhilfegesetzes (Kinder- und Jugendhilfe)“ zu ersetzen.

Unter dem letzten Spiegelstrich ist das Wort „Landesjugendwohlfahrtsausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ zu ersetzen.

2. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der gemäß § 70 Abs. 3 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) sowie § 10 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AG KJHG NW) zu bildende Landesjugendhilfeausschuß nimmt zugleich die Aufgaben eines Fachausschusses für den Geschäftsbereich der Jugendhilfe wahr.“

3. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Landesjugendwohlfahrtsausschuß“ durch „Landesjugendhilfeausschuß“ ersetzt.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung

Dr. Wilhelm

Bähren	Klien
Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland	Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. Februar 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

- GV. NW. 1991 S. 148.

205

Berichtigung
Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung
des Datenschutzes im Bereich der Polizei
und der Ordnungsbehörden (GFDPol)
 vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 46)

In Artikel 3 Nr. 2 muß es in § 24 Nr. 9 statt „§ 26 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2,“ heißen:

„§ 26 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3,“.

– GV. NW. 1991 S. 149.

822

Änderung
der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse
Rheinland

Vom 12. Dezember 1990

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) folgende Änderung der Satzung vom 4. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 68), zuletzt geändert am 18. Juli 1989 (GV. NW. S. 448) beschlossen:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über die Kasse führt das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.“

2. Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch Erlaß des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1991 – AZ.: I 2 – 3211.6.0.

– GV. NW. 1991 S. 149.

822

Änderung
der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland
über die Gewährung von Mehrleistungen
– Anhang zu § 15 der Kassensatzung –
Vom 12. Dezember 1990

Die Vertreterversammlung hat aufgrund des § 765 RVO in Verbindung mit § 11 Ziffer 6 und § 15 Abs. 3 der Kassensatzung folgende Änderung der Satzung über die Gewährung von Mehrleistungen – Anhang zu § 15 der Kassensatzung – vom 4. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 71), zuletzt geändert am 6. Dezember 1989 (GV. NW. 1990 S. 190) beschlossen:

I.

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „50 000,- DM“ durch die Zahl „100 000,- DM“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 6 Satz 3 wird gestrichen im Hinblick auf die Regelung in Absatz 10.
3. § 4 wird um folgenden Absatz 10 ergänzt:
 „(10) Ist das nach § 589 Abs. 1 Nr. 1 RVO auszahlende gesetzliche Sterbegeld geringer als ein Zwölftel des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 15 Abs. 2 der Satzung, wird der Unterschiedsbetrag als Mehrleistung gewährt. Von der Mehrleistung sind zunächst die durch das Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckten Kosten der Bestattung zu bestreiten und an diejenigen auszusahlen, der die Bestattungskosten trägt. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuß der Kasse.“

II.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Genehmigt durch Erlaß des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1991 – AZ.: I 2 – 3211.6.0.

– GV. NW. 1991 S. 149.

820

Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnungen für
Sozialversicherungsfachangestellte

Vom 23. Januar 1991

Nach § 41 Satz 1, § 42, § 44, § 47 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) sowie § 1 Nr. 3 und § 3 Nr. 5 der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679), und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. September 1990 erläßt das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

1. In der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-A) vom 3. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1986 (GV. NW. S. 327),
2. in der Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-U) vom 3. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 103),
3. in der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-Z) vom 10. Juni 1980 (GV. NW. S. 684), geändert durch Verordnung vom 4. November 1986 (GV. NW. S. 682),
4. in der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehende Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-AEVO-öD) vom 12. Juni 1980 (GV. NW. S. 704), geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1986 (GV. NW. S. 327),

wird jeweils das Wort „Oberversicherungsamt“ durch das Wort „Landesversicherungsamt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 23. Januar 1991

Landesversicherungsamt
 Nordrhein-Westfalen

Künzel

Ministerium
 für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 4000 Düsseldorf 1, Horionplatz 1
 II A 4 – 3551.34.5/6/10

Die vorstehende „Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für Sozialversicherungsfachangestellte“ vom 23. Januar 1991 wird hiermit gemäß § 41 Satz 4 BBiG, § 47 Abs. 2 BBiG und § 4 Abs. 2 Satz 2 AEVO-öD genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Februar 1991

Im Auftrag
 Dr. Mähler

– GV. NW. 1991 S. 149.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger
für das Sommersemester 1991**

Vom 27. Februar 1991

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1991 vom 20. November 1990 (GV. NW. S. 631) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 4 c wird der Studiengang Mikroelektronik neu aufgenommen und für diesen an der Fachhochschule Düsseldorf die Zahl 10 ausgebracht.
2. In § 5 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 der VergabeVO NW muß ein Zulassungsantrag für den Studiengang Mikroelektronik an der Fachhochschule Düsseldorf bis zum 18. März 1991 (Ausschlußfrist) bei der Fachhochschule eingegangen sein.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 1991

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1991 S. 150.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359